



Aktz.: 61 26 - N B 84

Antwort zur Anfrage Nr. 0173/2021 der CDU im Ortsbeirat Mainz-Neustadt betr. Lärmbelastung Nordmole (CDU)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- **Ist die Verwaltung mit ihrer in der Vergangenheit erfolgten Zustimmung zur Schiffsliestelle entlang der Südmole rechtliche Risiken hinsichtlich der anstehenden Bebauung Nordmole eingegangen, weil die Grenzwerte für Lärmimmissionen eindeutig überschritten werden?**
- **Müssen die Bauträger/Käufer auf der Nordmole seitens der Stadt Mainz darüber informiert werden?**

In Bezug auf das Lärmaufkommen an der Nordmole bestehen aus der Sicht des Schallschutzes keine Risiken, da sämtliche verfahrensrelevanten Lärmimmissionen auf der Nordmole im Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan "Neues Stadtquartier Zoll- und Binnenhafen (N 84)" in den verfahrensgegenständlichen Schallschutzgutachten berücksichtigt wurden.

Der Schiffsärm wurde im Gutachten "Untersuchungen zum Schiffahrtslärm auf Basis der Berechnungen der Bundesanstalt für Gewässerkunde", Ingenieur- und Beratungsbüro Dipl.-Ing. Guido Kohlen (IBK) vom 16.06.2014 [IBK, 16.06.2014] untersucht. Relevante Änderungen ergaben sich aus dieser Begutachtung gegenüber früheren Gutachten lediglich für den Bereich der Südmole. Daher beschränken sich die Darstellungen und Erläuterungen in weiten Teilen dieses ergänzenden Gutachtens auf diesen Bereich. Gleichwohl wurde der Schiffsärm im Rahmen der Untersuchung für das gesamte Plangebiet inkl. der Nordmole berechnet und als Grundlage des Schallschutzkonzeptes und der Festsetzungen des Bebauungsplanes berücksichtigt (siehe z. B. Anhang, Abbildungen 03.01 und 03.02, [IBK, 16.06.2014]).

Der Bebauungsplan "N 84" ist öffentlich und jederzeit über das digitale städtische Geoinformationsportal zugänglich und kann seitens der interessierten Bauträger/Käufer eingesehen werden. Die zugehörigen Fachgutachten sind zudem beim Grün- und Umweltamt jederzeit auf Nachfrage einsehbar.

Mainz, 25.02.2021

gez.
Marianne Grosse
Beigeordnete